

## Gerichtliches.

Karl May contra Lebius.

sh. Charlottenburg, 13. April.

Der vielfigurige Reisechriftsteller Karl May stand gestern, wie wir bereits kurz mitteilten, vor dem hiesigen Schössengericht seinem alten Gegner, dem VfH der „Gelben Gewerkschaften“ Lebius als Privatkläger gegenüber. Den Vorsitz führte Amtsrichter Weißel. Mit Lebius war sein Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Bredereck erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit angegrautem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren, war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatklägers an die Kammerjägerin Fräulein vom Scheidt in Weimar, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatkläger als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glückt, so werde das für das Strafmaß von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruch diebstahls in einem Uhrenladen mit vier Jahren Kettenstrafe bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Wälder unsicher mache, daß er seinerzeit den ihn suchenden Militärpatrouillen nur dadurch entkam, daß er in der Kleidung eines Geislangenmausjägers seinen Spiegeleisen Kriegel durch die Polsterkette transportierte, daß dieser Kriegel vier Jahre Festung und später 22 Jahre Zuchthaus abgesessen habe. May habe wegen dieser Räubereien vier Jahre Zuchthaus bekommen und abgebüßt. Andere Beweisanträge über die Tätigkeit Mans als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Bredereck vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Personalakten der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt heranzuziehen. — Vorl. (zu May): Wollen Sie zugeben, daß Sie mehrfach bestraft sind? — Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück. — Vorl.: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erinnern Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? — May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tafelsuppe gestohlen. — Vorl.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? — May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zuzügen. — A. A. Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiegängendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Klägers nachgeprüft werden. Die ganze Lessentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. — May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an geistig rüttige Leute. Wenn ich einen Einfluss habe, so ist er ein guter. Ich bin christlich- und gottesgläubig und erziehe meine Leiter zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung — eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. — A. A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesfurcht geworfen, und unzulässige Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Jugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie betätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen feiern läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen. — Der Privatkläger Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dresden bankrott gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, mit Hilfe des „Vorwärts“ und der Sozialdemokratie, ihn finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau insofern interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mark gezahlt habe. — May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 Mark. Dafür will er jetzt 300 Mark heraushaben. — Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück.

Nach Wiedererscheinen des Gerichtshofs verkündet der Vorsitzende zu allgemeinem Erstaunen, daß der Gerichtshof den Kläger zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. — Rechtsanwalt Bredereck konstatiert, daß eine Beschlusssprache über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. — Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plaidoyer. In diesem resumiert

Donnerstag, 14. April 1910.

Rechtsanwalt Bredereck noch einmal die Vorstrafen Karl Mans und erklärt, daß sich dieser, nachdem er aus dem Zuchthause entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Regierung zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Die bekannte Zeitschrift „Über den Wassern“ bringt einen Artikel mit der Überschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser zum Schluß sage: Ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibunter auf schriftstellerischem Gebiete. Eine Überreicherung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er den Privatkläger freizusprechen.

Privatkläger Lebius: Aus einer Anfrage hat der Dresdener Polizeipräsident der Redaktion des Dresdener Adressbuchs gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. — Vorl. (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? — Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen — was mir zur Last gelegt wird, ist alles Lüge. Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsitzende das

Urteil

dahin, daß der Privatkläger freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Kläger ist der Schutz des § 193 zugesagt worden. Eine Überreicherung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.